

## **Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“**

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ - im folgenden Arbeitskreis genannt - gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder vom 23.08.2017 folgende Geschäftsordnung, welche die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Arbeitskreises sowie die Grundzüge des bewährten Verfahrens für die Erstellung der Steuerschätzungen dokumentiert.

### **§ 1 Aufgabe**

Der Arbeitskreis ist ein unabhängiger Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, der für Zwecke der Haushaltsaufstellungen von Bund, Ländern und Gemeinden in der Regel zweimal jährlich Steuerschätzungen erstellt.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Arbeitskreises werden aus den folgenden Institutionen entsandt: Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, oberste Finanzbehörden aller Länder, Deutsche Bundesbank, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag), Statistisches Bundesamt sowie bis zu fünf Wirtschaftsforschungsinstitute gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen entsendet in den Arbeitskreis Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des für Steuerschätzungen zuständigen Fachreferats sowie einen/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin des für die Quantifizierung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen zuständigen Fachreferats. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das die Federführung für die Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Projektionen der Bundesregierung innehat, entsendet je einen/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin für die kurzfristige und für die mittelfristige Projektion. Alle anderen Institutionen bestimmen nach eigenem Ermessen je einen/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin als Mitglied.

### **§ 3 Vorsitz, Geschäftsstelle**

(1) Der/die Referatsleiter/in des für Steuerschätzungen zuständigen Fachreferats im Bundesministerium der Finanzen führt den Vorsitz im Arbeitskreis.

(2) Der/die Vorsitzende wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die im zuständigen Fachreferat des Bundesministeriums der Finanzen angesiedelt ist.

## **§ 4 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Arbeitskreises werden in der Regel alternierend durch die obersten Finanzbehörden der Länder, die Deutsche Bundesbank und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag) ausgerichtet. Zu besonderen Anlässen richtet das Bundesministerium der Finanzen die Steuerschätzung aus. Die Abfolge und die Terminsetzung werden in Abstimmung mit dem/der Arbeitskreisvorsitzenden festgelegt.

(2) Die Sitzungen des Arbeitskreises finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder des Arbeitskreises. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden ist eine Begleitung durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen möglich. Der Arbeitskreis kann in begründeten Ausnahmefällen durch einvernehmlichen Beschluss externe Experten/Expertinnen hinzuziehen.

## **§ 5 Schätzgegenstand, Grundlagen, Arbeitsweise**

(1) Der Arbeitskreis schätzt die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden getrennt nach Steuerarten.

(2) Die Steuerschätzungen umfassen einen Schätzzeitraum von insgesamt mindestens fünf Kalenderjahren, beginnend mit dem laufenden Kalenderjahr.

(3) Die Steuerschätzungen sind bedingte Prognosen. Grundlage für die Steuerschätzungen sind die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Projektionen der Bundesregierung sowie die zum Schätztermin vorliegenden Daten zum Steueraufkommen. Die Steuerschätzungen basieren in der Regel auf dem jeweils geltenden Recht.

(4) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Arbeitskreises erstellen die von der Deutschen Bundesbank, dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den Wirtschaftsforschungsinstituten und dem Bundesministerium der Finanzen entsandten Mitglieder eigene Schätzvorschläge für alle Steuerarten. Für das erste Schätzjahr legen die Mitglieder aus den obersten Finanzbehörden der Länder für ihren Geschäftsbereich eigene Schätzvorschläge für vom Arbeitskreis ausgewählte Steuerarten vor. Die Steuerschätzer/Steuerschätzerinnen sind bei der Wahl der verwendeten Schätzmethoden frei.

(5) Alle Mitglieder unterstützen den Arbeitskreis durch Bereitstellung von Informationen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Quantifizierungen der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen sowie von höchstrichterlicher Rechtsprechung und die Ansätze zu den an die Europäische Union abzuführenden EU-Eigenmitteln werden vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben des § 30 Abgabenordnung (AO) werden berücksichtigt.

(6) Die Regionalisierung der Ergebnisse der Steuerschätzung auf Länderebene erfolgt durch den Unterarbeitskreis „Regionalisierung“, dem das von der obersten Finanzbehörde des Landes Baden-Württemberg entsandte Mitglied vorsitzt. Das Ergebnis der Regionalisierung

dient den Ländern zur internen Verwendung als unverbindliche Arbeitsgrundlage für ihre eigenen Berechnungen.

## **§ 6 Unabhängigkeit, Beschlussfassung, Veröffentlichung**

(1) Der Arbeitskreis ist in seiner Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Beschlussfassung im Arbeitskreis erfolgt einvernehmlich durch die anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Geschäftsordnung die Beschlussfassung durch alle Mitglieder vorschreibt.

(3) Die vom Arbeitskreis im Konsens erarbeiteten Ergebnisse der Steuerschätzungen (Gesamtergebnisse und bundesweite Ergebnisse für Länder und Gemeinden; getrennt nach Steuerarten; sofern vom Arbeitskreis beschlossen getrennt nach Gebieten) werden vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

(4) Das Gesamtergebnis der Regionalisierung (§ 5 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung) wird nicht veröffentlicht. Regionalisierungsergebnisse für einzelne Länder und deren Gemeinden dürfen nur vom jeweiligen Land selbst veröffentlicht werden.

## **§ 7 Vertraulichkeit**

(1) Die Zusammenarbeit im Arbeitskreis beruht auf Vertraulichkeit. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von mündlichen oder schriftlichen Informationen aus den Sitzungen des Arbeitskreises, die über die nach § 6 dieser Geschäftsordnung veröffentlichten Ergebnisse hinausgehen, grundsätzlich nicht gestattet. Dies betrifft insbesondere die in Vorbereitung der Sitzung erstellten Unterlagen sowie die während der Sitzung vorgetragenen Informationen, Daten, Analysen oder Ansichten einzelner Mitglieder des Arbeitskreises.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises dürfen für Zwecke der internen Verarbeitung in ihrer jeweiligen Institution (z.B. für wissenschaftliche oder exekutive Arbeit) vertrauliche Ergebnisse und Informationen aus den Sitzungen nutzen, wenn sichergestellt ist, dass dabei keine Rückschlüsse auf Informationen oder Positionen einzelner Mitglieder des Arbeitskreises möglich sind und die Vertraulichkeit gegenüber der Öffentlichkeit gewahrt wird. Der Arbeitskreis behält sich vor, bestimmte Informationen von dieser Regelung auszunehmen.

(3) Die im Arbeitskreis vertretenen Wirtschaftsforschungsinstitute sowie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und die Deutsche Bundesbank können die von ihnen eingebrachten Informationen, Daten, Analysen oder Ansichten im Rahmen von wissenschaftlicher Arbeit verwenden und als eigene Position veröffentlichen.

## **§ 8 Wirtschaftsforschungsinstitute**

(1) Die Zahl der im Arbeitskreis vertretenen Wirtschaftsforschungsinstitute ist auf fünf begrenzt. Die im Arbeitskreis vertretenen Institute müssen Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft sein. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft in der Leibniz-Gemeinschaft endet gleichzeitig die Vertretung des betreffenden Instituts im Arbeitskreis. Durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Arbeitskreises kann dann ein anderes Institut aus dem Kreis der Leibniz-Institute auf Vorschlag der/des Vorsitzenden bestimmt werden.

(2) Derzeit sind die folgenden Wirtschaftsforschungsinstitute im Arbeitskreis vertreten:

- das DIW-Berlin - Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.,
- das ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.,
- das Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel,
- das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle e.V. und
- das RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung.

## **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Arbeitskreises geändert werden. Beschlüsse über die Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, sofern vom Arbeitskreis nicht anderes beschlossen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.